

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Appenheim
vom 20.11.1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1985 (GVB1. S. 291) und der § 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 05.05.1986 (GVB1. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2
Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen die weinbaulich genutzten Grundstücke innerhalb der Gemarkung Appenheim.

§ 3
Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

§ 4
Verteilung der beitragsfähigen Kosten

Von den beitragsfähigen Kosten werden 100 % auf die nach § 2 erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Appenheim, den 20.11.1987
gez. Hofmann, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.